



Dezernat IV

**Planungs- und Baurechtsamt**

Datum 12.02.2020

Gz. 63.3/sn-10.00.4-  
31435/2020

Telefon 56-2718

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	21.04.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Anlagen

Lageplan des Planungs- und Baurechtsamtes vom 12.02.2020

5 Schlussberichte des Amtes für Liegenschaften und Stadterneuerung zu den Sanierungsgebieten im Bereich der Altstadt (digital):

- "Sanierung Altstadt West I" vom Dezember 2017
- "Sanierung Altstadt West II" vom Dezember 2017
- "Sanierung Altstadt West III" vom November 2015
- "Sanierung Altstadt Ost" vom März 2018
- "Sanierung Klosterhof" vom März 2014

Betreff

**1. Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für vorbereitende Untersuchungen Altstadt (Rest)**

**2. Sanierungsgebiete in der Altstadt Heilbronn  
- Aufhebung -**

## I. Antrag

1. Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für vorbereitenden Untersuchungen Altstadt (Rest) vom 15.02.1996 wird beschlossen.

2. **Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete in der Heilbronner Altstadt**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3436) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 30.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufhebung**

Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

- „Sanierung Altstadt West I“, rechtsverbindlich seit 25.11.2004 / 13.04.2006
- „Sanierung Altstadt West II“, rechtsverbindlich seit 04.08.2005
- „Sanierung Altstadt West III“, rechtsverbindlich seit 01.03.2007 / 25.10.2007
- „Sanierung Altstadt Ost“, rechtsverbindlich seit 25.10.2007 / 09.04.2009
- „Sanierung Klosterhof“, rechtsverbindlich seit 20.03.2002 / 23.11.2006 / 09.04.2009

werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamtes vom 12.02.2020 umgrenzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

### **II. Sachverhalt**

Der Einleitungsbeschluss für die vorbereitenden Untersuchungen Altstadt (Rest) wird aufgehoben, da hierfür keine Sanierung mehr erforderlich ist. Der Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses ist im Lageplan vom 12.02.2020 umgrenzt.

Die fünf förmlich festgelegten Sanierungsgebiete in der Heilbronn Altstadt werden aufgehoben, da, wie die beiliegenden Abschlussberichte des Amtes für Liegenschaften und Stadterneuerung zeigen, die Sanierungsziele im Wesentlichen umgesetzt werden konnten.

Die übergeordneten Sanierungsziele für alle Sanierungsgebiete waren:

- Stärkung und Entwicklung der Wohnfunktion der Innenstadt
- Stärkung und Entwicklung der Handels- und Versorgungsstrukturen in der Innenstadt.

### **III. Finanzwirtschaft**

Die Entscheidung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Das Vorhaben ist abgeschlossen.

Steckbriefe wurden damals für die Vorhabenlisten noch nicht erstellt.

